jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/12/14 8Ob350/65, 8Ob181/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1965

Norm

ZPO §503 Z2 C2b
ZPO §530 Abs1 Z7 G4

Rechtssatz

Hat das Erstgericht auf Grund seiner Beweiswürdigung den Wiederaufnahmsgrund mangels Eignung, eine Änderung der Hauptsachenentscheidung herbeizuführen, verneint und hat das Berufungsgericht gegen die angefochtene Beweiswürdigung soweit Bedenken, daß es eine solche Eignung nicht von vornherein als ausgeschlossen erachtet, kann das Berufungsgericht, da es sich bloß um eine eingeschränkte vorläufige Beweiswürdigung handelt, ohne Beweiswiederholung von der Entscheidung des Erstgerichtes abgehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 350/65
  Entscheidungstext OGH 14.12.1965 8 Ob 350/65
  Veröff: JBl 1966,527 = SZ 38/215
- 8 Ob 181/81
  Entscheidungstext OGH 05.11.1981 8 Ob 181/81
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0043145

Dokumentnummer

JJR_19651214_OGH0002_0080OB00350_6500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at